

Satzung der Eselfreunde im Havelland e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Eselfreunde im Havelland“ e.V.
Der Verein „Eselfreunde im Havelland“ e.V. hat seinen Sitz in Nauen und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein „Eselfreunde im Havelland „ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes (§§ 51 ff) der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registriergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, des Tierschutzes und der Erhaltungszucht vom Aussterben bedrohter Eselrassen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) Durchführung von Veranstaltungen z.B. Seminare zur artgerechten Haltung und Pflege von Eseln und Maultieren.
- b) Ausübung des Fahr- und Wandersportes mit Eseln und Maultieren im Rahmen der Jugendpflege.
- c) Durch die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Tierschutz und dem Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere dienen, der Erhaltung unterschiedlicher Rassen und Wesensmerkmale, außerdem der Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei der artgerechten Haltung, Nutzung und Zucht von Eseln, Maultieren und Mauleseln sowie die Förderung der ethischen Grundsätze, die dem Schutz des Lebens und dem Wohlbefinden der Tiere dienen.
- d) die Förderung der Jugendarbeit. Der Verein vertritt insbesondere die Interessen seiner jugendlichen Mitglieder und leitet sie an, für den Schutz des Lebens und das Wohlbefinden der Tiere Sorge zu tragen. Er unterstützt sie beim Erfahrungs-

austausch, bei der artgerechten Haltung, Nutzung und Zucht. Die Interessen der Vereinsjugend werden durch eigene Veranstaltungen berücksichtigt. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind ausgeschlossen.

- e) Esel, Maultiere und Maulesel die im Eigentum der Vereinsmitglieder stehen, artgerecht zu halten und zu pflegen.
- f) Als Pflegestelle der Noteselhilfe e.V. zu fungieren
- g) In Not geratene Esel, Maultiere und Maulesel die durch Beschlagnahme des Veterinäramtes weggenommen werden, artgerecht zu halten und zu pflegen.
- h) Die artgerechte Unterbringung, Pflege und Versorgung von Eseln, Maultieren und Mauleseln, die wegen Verletzungen, Krankheit, nicht artgerechter Haltung, einer Notlage der Eigentümer oder aus sonstigen Gründen der Hilfe bedürfen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die gemeinnützigen Zwecke des Vereins ideell oder materiell fördern will.
2. Personen, die im gewerblichen Tierhandel oder der gewerblichen Esel-, Maultier- oder Pferdezucht tätig sind oder sonst, mittelbar oder unmittelbar ausschließlich in Gewinnerzielungsabsicht mit diesen Tieren handeln oder züchten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
3. Personen oder Vereinigungen, welche die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft entsteht durch die Annahme des Beitrittgesuches des / der Eintrittsbewerbers/-in. Das Beitrittsgesuch ist dem Vorstand durch einen Antrag auf Mitgliedschaft in Schriftform vorzulegen. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Annahme wird mit der Aushändigung der Bestätigung des Vorstandes unter Angabe der Mitgliedsnummer an das neue Mitglied wirksam.
5. Familien, deren Mitglieder einen gemeinsamen Wohnsitz haben, können auf Antrag eine Familienmitgliedschaft erwerben.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat bis zum 01. März eines jeden Jahres einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Es gelten folgende Beitrags Staffellungen:
 - a) Vollmitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag.
 - b) Sollten Mitglieder Tiere zur Betreuung in die Obhut des Vereins geben, zahlen Sie zusätzlich zum Jahresbeitrag einen monatlichen Beitrag in realer Höhe pro Tier. Die Höhe dieses Beitrages wird in der Geschäftsordnung durch Nutzungsverträge geregelt und durch den Vorstand bestätigt. Die Nutzungsverträge bedürfen immer der Schriftform.
 - c) Familienmitglieder im Sinne des § 4 Absatz 5 bezahlen ab dem zweiten Familienmitglied jeweils die Hälfte des festgelegten Jahresbeitrages.
 - d) Neumitglieder deren Mitgliedschaft nach dem 31.10. eines Jahres beginnt, bezahlen erstmals zum 01.01. des folgenden Jahres den Jahresbeitrag. Beginnt die Mitgliedschaft vor dem 31.10. eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Mitgliederversammlungen und den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung berechtigt, Anträge an den Verein Esselfreunde im Havelland zu stellen und vom Verein im Rahmen seiner fachlichen und sachlichen Möglichkeiten, Auskunft, Rat sowie Unterstützung im Zusammenhang mit den satzungsgemäßen Vereinsaufgaben zu erhalten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Es hat Verstöße gegen die Satzung und deren Anhänge zu vermeiden; den Anordnungen der Vereinsorgane im Rahmen dieser Satzung ist Folge zu leisten.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgelegten Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen und den Verein „Esselfreunde im Havelland“ in der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei nicht volljährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben sein.

Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam. Im Übrigen kann der Austritt unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden. Maßgebend ist der Zugang der Kündigungserklärung in der Geschäftsstelle. Während des Laufes der Kündigungsfrist hat das Mitglied die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vertretungsvorstandes wieder zurückgenommen werden.

3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge (Umlagen oder Ordnungsgelder) unterlässt. Die Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig, sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach Ablauf eines weiteren Monats ab Zugang der Mahnung die Schuld, einschließlich der nachweisbaren Mahnkosten, nicht restlos getilgt wird. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen. Eine Mahnung gilt auch als zugegangen, wenn das Mitglied den Zugang z.B. durch Wegzug ohne Mitteilung der Anschrift Änderung, verhindert hat.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins schadet oder zuwider handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund gegeben ist, wenn sich ein Mitglied einer vereinsbezogenen unehrenhaften Handlung schuldig macht, dem Ansehen des Vereins schadet oder den Zwecken und Interessen des Vereins und seiner Satzung sowie den darin in Bezug genommenen weiteren Vorschriften und Empfehlungen beharrlich zuwiderhandelt. Als wichtiger Grund zählt insbesondere die mittelbare oder unmittelbare Betätigung oder Beteiligung des Mitglieds im kommerziellen Tierhandel, oder der Verstoß gegen § 9 Absatz 1 dieser Satzung genannten „Empfehlungen zur Haltung von Eseln“ genannten Empfehlungen. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied, der Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen.
5. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Von der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Übersendung der Anschuldigungsschrift und unter Setzung einer angemessenen Frist von in der Regel zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen eine persönliche Anhörung des Betroffenen anfordern. Die Ausschlussentscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekanntzumachen, falls es bei der Beschlussfassung nicht anwesend

gewesen sein sollte. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung durch den Vorstand wirksam.

6. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht binnen einer Frist von zwei Wochen, diese gerechnet ab dem Datum der Zustellung oder der Niederlegung der schriftlichen Entscheidung oder, im Fall der Anwesenheit des auszuschließenden Mitgliedes, ab dem Tag der Beschlussfassung, schriftlich Einspruch gegen die Ausschlussentscheidung beim Vorstand einzulegen. Der Einspruch der, keine aufschiebende Wirkung hat, muss mit Gründen versehen sein. Der Vorstand hat diesen Einspruch der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung über den Ausschlussantrag vorzulegen, falls der Einspruch fristgerecht und nicht offensichtlich unbegründet ist oder missbräuchlich eingelegt worden ist. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist kein Rechtsmittel mehr möglich.
7. Während des Ausschlussverfahrenes ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitgliedes. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Ersatz ihm eventuell entstandener Kosten des Einspruchsverfahrenes.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft wird die Mitgliedsnummer des ausgeschiedenen Vereinsmitgliedes gestrichen.

§ 8

Haltung und Pflege der Tiere

1. Die von den Landesbeauftragten für Tierschutz des Landes Niedersachsen (Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Calenbergerstr.2, 30169 Hannover) veröffentlichten "Empfehlungen zur Haltung von Eseln" werden in jeweils aktuellen Fassungen von jedem Mitglied als für sich und die „Eselfreunde im Havelland“ verbindlich anerkannt. Eine Ausfertigung der Empfehlungen kann auf der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen oder dort angefordert werden.
2. Jedes Mitglied, verpflichtet sich, die vorerwähnten „Empfehlungen zur Haltung von Eseln“ des Landes Niedersachsen einzuhalten und zu beachten. Es ist verpflichtet sich, dem Vorstand oder durch den Vorstand beauftragten Person bei begründetem Verdacht der Nichteinhaltung dieser Empfehlungen eine Besichtigung der Tiere und die Überprüfung ihrer artgerechten Haltung zu ermöglichen.
3. Für die Haltung von Maultieren und Mauleseln gelten die jeweiligen Verordnungen zur Pferdehaltung des betroffenen Bundeslandes.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die von den „Eselfreunden im Havelland“ herausgegebenen Tiererfassungsbögen ordnungs- und wahrheitsgemäß auszufüllen und an die Geschäftsstelle zu senden. Die Bestandsänderung ist unverzüglich mitzuteilen.
5. Bei Unstimmigkeiten, entscheidet der Vorstand

§ 9

Organe des Vereins

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres stattzufinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden;
 - a) wenn es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten.
 - b) Wenn die Berufung mindestens von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ der Esselfreunde im Havelland, ausschließlich dazu berufen, in folgenden Angelegenheiten zuständig zu sein:
 - 1.1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung.
 - 1.2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Voranschlages des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr.
 - 1.3. Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Veranstaltungsprogramms.
 - 1.4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - 1.5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der sonstigen Organmitglieder.
 - 1.6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins.

- 1.7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft: die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig;
- 1.8. Bestimmung der Richtlinien über Veranstaltungen und Fördermaßnahmen des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Empfehlungen für die Aufgaben seines Zuständigkeitsbereiches erteilen.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1. Vorstandsvorsitzenden bei dessen Verhinderung dem Kassensführer.
2. Zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung wird schriftlich durch einfachen Brief unter Beiführung der vollständigen Tagesordnung geladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.
3. Die schriftliche Ladung gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds als zugegangen.
4. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und Anträge stellen. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, wie sie geladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht auf eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung abzielen, können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

§ 13

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassensprüfer und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
2. Die Art der Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest.

3. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
4. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist Grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht gewertet. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, nicht anwesende Mitglieder können in diesem Fall ausnahmsweise ihre Stimme schriftlich abgeben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist und spätestens drei Wochen nach der Versammlung an die Vorstandsmitglieder weiterzuleiten ist. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ausgegebene Protokolle sind nur für den persönlichen Gebrauch des Mitgliedes bestimmt. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, über die Geschäftsstelle Einsicht in das Protokoll zu nehmen zu können streichen.
(Warum?)
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindesten 3 Personen

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Kassenführer

weitere Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen werden. Z. B.

- ein Pressesprecher und Schriftführer
- ein Beisitzer.

2. Der geschäftsführende Vorstand wird aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Vorsitzenden gebildet.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
6. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtsverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von der Mitgliederversammlung auf Antrag vorzeitig abberufen werden.

§ 15

Vertretungsvorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 16

Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Wahrung des Vereinsvermögens.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - d) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
 - e) Erstellung des Jahresberichtes zur Mitgliederversammlung,
 - f) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7 Absatz 4,5 und 7 dieser Satzung,
 - h) Entscheidung über offensichtlich unbegründete, verfristete oder missbräuchliche Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstands.

§ 17

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied sowie der Beirat kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
2. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden oder der Stellvertreter des Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der länger als zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem Vereinsvorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hier rauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung eine vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben, es ist von der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen. Jeweils eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern des Vorstands und des Beirates innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Ausgegebene Protokolle sind nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
6. Beschlüsse können in geeigneten Angelegenheiten, insbesondere bei Dringlichkeit, auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
7. Der Vorstand hat das Recht, auch andere mit Funktionen betraute Mitglieder zu den Vorstandssitzungen mitzubringen, wenn die übrigen Vorstandsmitglieder hiergegen keine Einwendungen geltend machen.

§ 18

Informationspflicht an den geschäftsführenden Vorstand

Alle Handlungen, die im Namen des Vereins ausgeführt werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 19

Haftungs- Ausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstands. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 20

Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandenes Vermögen an den Verein Noteselhilfe e.V. und, soweit dieser aus irgendeinem Grunde zur Übernahme des Vermögens nicht bereit oder in der Lage ist, an die Stadt Nauen, die sie für die in § 3 festgelegten oder ähnlichen Zwecke, jedenfalls aber unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 11 Absatz 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst und seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

Empfehlungen zur Haltung von Eseln

Niedersachsen

Landesbeauftragter für den Tierschutz des Landes Niedersachsen

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten • Calenberger Str. 2 • 30169 Hannover

2

Empfehlungen zur Haltung von Eseln

Einleitung

Die vorliegenden Empfehlungen beschreiben die Anforderungen an die Haltung und Zucht von Eseln; Mulis und Maultiere sind aufgrund abweichender Ansprüche hingegen nicht erfasst.

In aller Regel werden Eselhaltungen, die den nachstehend beschriebenen Empfehlungen gerecht werden, den Vorschriften des Tierschutzgesetzes i. d. F. d. Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105; Abkürzung: Tier SchG) genügen. Die Empfehlungen sind diesbezüglich auf die niedersächsischen Verhältnisse und Umweltbedingungen abgestimmt.

Die Empfehlungen sollen sowohl dem Tierhalter als Leitfaden für die Gestaltung von Eselhaltungen als auch den Behörden bei deren Beurteilung dienlich sein. Aspekte der Eselhaltung, die erfahrungsgemäß Anlass zur Kritik geben, wurden besonders berücksichtigt. In regelmäßigen Abständen sollen die Empfehlungen anhand der praktischen Erfahrungen überarbeitet, und auch hinsichtlich der rechtlichen Weiterentwicklung aktualisiert werden.

Eselhaltungen haben sich in Deutschland in den letzten Jahrzehnten zunehmend als Hobbyhaltungen etabliert. Privatleute stellen heute in Zucht und Haltung die Mehrheit der Halter. Esel werden selten zum Broterwerb oder gewerblich genutzt. Eine Besonderheit stellen Esel dar, die therapeutisch eingesetzt werden.

Bedeutet dies für die Esel einerseits eine Entlastung im Sinne niedriger Ansprüche an ihre Arbeitsleistung, so haben sich genau aus diesem Umstand auch Probleme bei der fach- und sachkundigen Betreuung von Eseln entwickelt. Ausgebildete Fachkräfte sind kaum mehr anzutreffen. Fehlende Erfahrung, mangelndes Fachwissen und eine zeitlich unzureichende Betreuung können zu erheblichen Problemen führen.

Aufgrund ihrer Evolutionsgeschichte, entsprechender Verhaltenseigenheiten und physiologischer Besonderheiten stellen Esel zum Teil andere, aber keineswegs geringere, Ansprüche an ihre Haltung als Pferde. Diese Empfehlungen tragen den genannten Besonderheiten Rechnung.

3

Inhalt Seite

Maßgebliche Rechtsvorschriften	4
Einführung	6
Sozialverhalten	9
Betreuung	11
Gruppen- und Einzelhaltung	12
Versorgung	13
• Fütterung	13
• Wasserversorgung	16
Pflege und Vorsorgemaßnahmen	17
• Hufpflege	17
• Allgemeiner Gesundheitsstatus	19
• Zahnerkrankungen	19
• Physiologische Standardwerte (Auszug)	19
Unterbringung	20
• Stall	20
• Weide und Witterungsschutz	22
• Einzäunung	24
Tierschutzgerechte Nutzung	25
Zucht	26
Anhang	
• Auszüge aus dem Tierschutzgesetz (TierSchG) und aus	27
der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)	29
• Mitwirkende an den vorliegenden Empfehlungen	33
• Nützliche Adressen	33
• Literaturhinweise	34

4

Maßgebliche Rechtsvorschriften

Der Mensch, übernimmt im Sinne des gesetzlichen, ethischen Tierschutzes die Verantwortung für Tiere in seiner Obhut. Leben und Wohlbefinden sind aus dieser Verantwortung für das Mitgeschöpf zu schützen, und es ist vor Schmerzen, Leiden und Schäden zu bewahren (§ 1 TierSchG).

Das Tierschutzgesetz benennt Halter* und Betreuer* von Tieren als Verantwortliche für eine tierschutzgerechte Haltung, d.h. für bedarfsgerechte Fütterung, tier- und verhaltensgerechte Unterbringung und Pflege der Tiere.

Laut Tierschutzgesetz müssen die betreffenden Personen auch die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse über die Ansprüche und Bedürfnisse der gehaltenen Tiere besitzen (§ 2 TierSchG).

Nach §11 Abs.1 Nr. 3 TierSchG als gewerbsmäßig einzustufende Haltungen (zum Beispiel Handel mit Eseln (Nr. 3b) oder Reit- und Fahrbetriebe (Nr. 3c)) dürfen erst nach einer Erlaubnis durch die zuständige Behörde (örtlich zuständiges Veterinär- amt) ihre Tätigkeit aufnehmen. Der Behörde ist dann eine verantwortliche Person für die Haltung zu benennen, die das Vorliegen der erforderlichen Zuverlässigkeit, entsprechender Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen hat (vorangegangene

Ausbildung, vorherige Tätigkeiten o. a. m.). Die Behörde kann die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auch in einem Fachgespräch überprüfen (§11 Abs. 2 Tier SchG). Die Erlaubnis kann an bestimmte Bedingungen und Auflagen geknüpft sowie befristet erteilt werden (§11 Abs. 2a Tier SchG). Mit den genannten Tätigkeiten dürfen erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.

Ein Transport von Eseln muss tierschutzkonform und gemäß den Bestimmungen der Tierschutz-Transportverordnung in der jeweilig geltenden Fassung entsprechend erfolgen. Die dortigen Angaben zum Transport von Einhufern bzw. Pferden sind auf Esel, Maultiere und Mulis anzuwenden. * Die Verwendung männlicher Wortformen ist so zu verstehen, dass damit die jeweilige weibliche Entsprechung mit umfasst wird (Tierhalter = Tierhalterin und Tierhalter).

5

Neben den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind für Eselhalter auch tierseuchenrechtliche Vorschriften von Bedeutung. Besonders hinzuweisen ist hier auf:

- die Anzeigepflicht beim Verdacht auf bestimmte übertragbare Erkrankungen (Seuchen) gemäß Tierseuchengesetz (§ 8),
- die Beseitigungspflicht für tote Esel nach Tierkörperbeseitigungsgesetz (§ 5) und
- die Vorschriften für den Handel (Internationale Vorschriften und Binnenmarkt-Tierseuchen-Schutz-Verordnung). Insbesondere bedarf es für ein Verbringen oder den Im- und Export verschiedener Gesundheitszeugnisse und je nach Herkunft oder Zielort Genehmigungen. Es empfiehlt sich auf jeden Fall, bei dem örtlich zuständigen Veterinäramt entsprechende Informationen einzuholen, da übertragbare Krankheiten große Gefahren für andere Tiere und u. U. den Menschen bergen und Nachlässigkeiten strafbar sein können.

Anzeigepflichtige Krankheiten (Stand: 2000), die unverzüglich bei der Veterinärbehörde oder Gemeinde angezeigt werden müssen:

- Afrikanische Pferdepest
- Ansteckende Blutarmut
- Beschälseuche
- Milzbrand
- Pferdeencephalomyelitis
- Rotz
- Tollwut
- Rauschbrand

6

Einführung

Der afrikanische Wildesel (*Equus africanus* (syn. *E. asinus africanus*)) gehört zu der Familie der Pferde (*Equidae*) und ist eine der 6 heute noch lebenden Arten der Gattung *Equus*:

Die anderen 5 Arten sind: *Equus caballus* (Pferd)

Equus hemionus (Halbesel)

Equus quagga (Steppenzebra)

Equus zebra (Bergzebra)

Equus grevyi (Grevy-Zebra)

Wildesel leben noch heute in trockenen Gebieten in hügeligem Gelände (Steinwüsten) in kleinen Verbänden mit bis zu 10 Tieren, z. T. auch allein, wobei Einzeltiere fast immer erwachsene Hengste sind. Sie haben steil gestellte, schmale Hufe und sind sehr trittsicher. Die großen Ohren sind ebenfalls eine Anpassung an das Habitat (u.a. Temperaturregulation).

Im Gegensatz zu Steppen bewohnenden Pferden flüchten Esel selten „kopflös“, was in dem unwegsamem Gelände ihrer Herkunftsgebiete gefährlich wäre. Esel reagieren eher besonnen, jedes Tier überprüft seine Lage und schlägt dann den gewählten Weg ein oder greift einen Feind mit Bissen und den Vorderhufen an.

Dem Wildesel reicht eine sehr kärgliche Vegetation als Nahrung. Auf langen Wanderungen zu Wasserstellen kann ein Wildesel notfalls auch 2-3 Tage ohne Wasser auskommen.

Der Esel ist eines der ältesten Haustiere. Seine Domestikation wird im Einzugsbereich des alten Ägypten (naher und mittlerer Osten) aus den in diesen Gebieten vorkommenden Wildeseln (Nubischer (*Equus africanus africanus*), Somali- (*Equus afr. somalicus*) und Atlaswildesel (*Equus afr. atlanticus*)) vermutet. Seine Nutzung seit dem Anfang des 4. Jahrtausends v. Chr. gilt als sicher. Esel wurden hauptsächlich zum Tragen und Ziehen von Lasten gehalten. Sie wurden dem Menschen so wertvoll, dass ihr Fleisch - teilweise mit religiösen Verboten belegt - in den meisten Kulturen nicht gegessen wurde.

Auch der Mensch wurde als „Last“ entweder auf der Kruppe oder im Seitensitz getragen. Mit der heutigen Reitweise ist dies nicht vergleichbar. Der Esel war nicht gezäumt und wurde seitlich von hinten getrieben, oder die Esel gingen frei in der Gruppe.

In Europa wurden die frühesten Knochenfunde von Hauseseln ins 8. Jahrhundert v. Chr. datiert.

7

In den 6000 Jahren der Eselnutzung durch den Menschen haben sich weniger grundlegende Entwicklungen vollzogen, als wir sie bei anderen Haustieren kennen. Andererseits sind durchaus auch einige Zuchtlinien für spezielle Nutzungszwecke entwickelt worden.

Im Mittelalter wurde der Eselzucht kaum Aufmerksamkeit geschenkt. Nur in einigen Gegenden Europas, wie z. B. Frankreich, Spanien und Italien hatte man begonnen, größere Eselrassen - v. a. für die Maultierzucht - zu züchten. In Frankreich wurden in der Gegend von Poitiers ab dem 10. Jahrhundert Riesenesel (Poitouesel) gezüchtet. Die Mauren, die Spanien vom 8. bis zum 14. Jahrhundert beherrschten, brachten arabische Esel mit, aus denen die katalanische Rasse entstand. Von dieser Rasse stammt wiederum eine der italienischen Eselrassen, die Martina-Franca-Rasse. Diese systematisch entwickelten Zuchtrassen sind jedoch nur selten. Vielmehr sind durch territorial bedingte Isolation und unterschiedliche Haltungs- und Ernährungsverhältnisse zahlreiche Varianten hinsichtlich der Körperentwicklung entstanden. Man kann in Europa entsprechend ihrer Herkunft drei Esel-Typen unterscheiden, nämlich Afrikanische Esel, Somali-Esel (Wildesel-Form) und Europäische Esel.

Bis zum 30-jährigen Krieg war der Esel im deutschen Sprachraum noch sehr verbreitet. Im Gegensatz zu Italien, Spanien und Frankreich fristete der Esel danach bis ins 18. Jahrhundert zahlenmäßig ein eher bescheidenes Dasein. Erst dann wurden auf den Gestüten wieder Esel gehalten, um für das Militär Maultiere zu züchten. 1786 wurden bspw. im Gestüt Trakehnen noch 25 Eselstuten gehalten.

1941 gab es im Landgestüt Osnabrück-Eversburg noch 20 Eselhengste zur Zucht von Maultieren für die damalige Wehrmacht. Nach dem 2. Weltkrieg waren Esel selten geworden und wurden nur noch von Individualisten gehalten. Das Vorurteil der Stur- und Dummheit eilte dem Esel voraus, und Eselhalter hatten einen schweren Stand.

In dem seit 1989 geführten „Zuchtbuch der Interessengemeinschaft der Eselfreunde Deutschland“ waren 1998 ca. 60 Tiere erfasst, die auf den jährlich durchgeführten Eseltreffen von in- und ausländischen Richtern als zur Zucht geeignet eingestuft wurden. Die Population der Esel in Deutschland wird auf zwischen 6.000 und 10.000 Tiere geschätzt. Über 90% stammen aus dem südlichen Ausland; in den letzten Jahren kommen auch aus Irland und den Niederlanden viele Esel nach Deutschland. Die Abstammung der Tiere ist oft unklar, da sie zu einem nicht unerheblichen Teil in ihren Heimatländern nicht mehr zur Arbeit zu gebrauchen und zur Schlachtung vorgesehen waren. Verschiedene Organisationen berichten in diesem Zusammenhang, dass Tiertransporte auf dem Hinweg in südliche Länder Schlachtpferde transportieren und auf dem Rückweg Esel nach Nordeuropa mitbringen. Da sich für Esel ein Markt entwickelt hat, ist dies anscheinend ein lukratives Geschäft, oft auf Kosten der Tiere. Es empfiehlt sich, die Herkunft eines Esels beim Kauf genau abzuklären.

Durch die vielfältigen Einflüsse auf die Zucht haben sich große Unterschiede bei den einzelnen Linien ergeben. Die meisten Esel haben ein Stockmaß zwischen 95 bis 115 cm. Für Grossesel wie den Baudet du Poitou ist ein Stockmaß von 140 - 150 cm (Hengste) im Zuchtstandard festgeschrieben.

Abb. 1: Eine Vielzahl verschiedener „Eseltypen“ und Farbvarianten kann in Deutschland angetroffen werden.

9

Sozialverhalten

Der Esel ist evolutionär einem Lebensraum in Halbwüsten und Wüsten angepasst. Als soziale Tiere leben Esel in Gruppen, deren Größe und soziale Struktur in Freiheit jedoch stark von der Art des Lebensraumes sowie dem jeweiligen Nahrungs- und Wasserangebot abhängen. Bei frei lebenden Eseln werden sowohl Stutengruppen mit bis zu zehn, meist verwandten Tieren, als auch Junggesellengruppen beobachtet. Locker strukturierte Eselgruppen mit zeitweilig bis zu fünfzig und mehr häufig wechselnden Tieren (Stuten und Hengste) werden ebenfalls angetroffen. Adulte Hengste verhalten sich territorial. Vorkommen von Haremsbildungen territorialer Hengste mit bis zu zehn, meist miteinander verwandten Stuten, von denen einige Forscher berichten, sind umstritten. Eine konstante Bindung besteht immer nur zwischen Stute und ihrem Saugfohlen. Sie endet in der Regel mit der Geburt eines neuen Fohlens.

Zwischen den adulten Stuten gibt es keine engen sozialen Bindungen und - im Gegensatz zum Pferd - auch keine (erkennbare) Rangordnung. Das heißt, es fehlt eine feste Rollenverteilung für das Anführen der Herde, beim Fressen, Saufen o. ä.. Deutlich erkennbare Rangordnungen existieren nur zwischen den Hengsten, die wiederum dominant gegenüber Stuten und Jungtieren sind.

Je unwirtlicher der Lebensraum, umso lockerer ist der Gruppenzusammenhalt. Viele Aktivitäten, wie z. B. Fressen, Trinken, Fluchtverhalten, Ruhen, Wälzen, Kot- und

Harnabsatz, wirken aber „ansteckend“ auf die anderen Gruppenmitglieder und fördern somit die zeitliche Aktivitätsabstimmung sowie den Gruppenzusammenhalt.

Esel besitzen sowohl einen sehr guten Gehör- und Geruchssinn als auch ein ausgezeichnetes Sehvermögen. Die Kommunikation erfolgt mittels Körpersprache, Mimik und Laut Äußerungen. Der kilometerweit hörbare Ruf vor allem der Eselhengste können als Anpassung an den Lebensraum mit großräumigen Territorialgebieten verstanden werden. Urin und Kot(- Plätze) bieten wichtige Geruchs Informationen. Neben Scheuern an festen Gegenständen und Wälzen betreiben Esel auch soziale Körperpflege durch gegenseitiges Beknabbern, bevorzugt mit festen Partnern (meist nah verwandten Tieren) an für sie selbst unerreichbaren Körperregionen.

10

Das Sexualverhalten von Eseln zeigt deutliche Unterschiede zu dem des Pferdes: u. a. nimmt das Vorspiel mit häufigem und bisweilen aggressiv anmutendem Jagen der Stute und Aufsprungversuchen seitens des Hengstes sowie entsprechend heftigem Abwehrverhalten nicht hoch rossiger Stuten unter natürlichen Bedingungen mehr Zeit in Anspruch als bei Wildpferden. Die Partnerwahl trifft bei den Eseln die Stute, die den Hengst aufsucht.

Fohlen verbringen einen Großteil ihrer Zeit mit Spielen, entweder mit der Mutter oder - falls vorhanden - anderen Jungtieren. Dabei proben und zeigen sie bereits fast das gesamte Verhaltensrepertoire der Adulten, insbesondere auch Kampf- und Sexualverhalten.

In Eselhaltungen bilden nicht zur Zucht verwendete Stuten und Wallache nach Möglichkeit innerhalb einer Gruppe feste, langjährige „Freundschaften“. Bleiben mehrere Hengste bei einer Herde, muss mit Beschädigungsverhalten zwischen den Hengsten und teilweise blutigen Auseinandersetzungen gerechnet werden, wenn keine hinreichenden Ausweichmöglichkeiten bestehen. Es wird auch über ausgeprägt aggressives Verhalten von Hengsten gegenüber Stuten berichtet, wenn die Hengste nur sehr wenige Stuten (2-3) führen.

Allgemein kann gesagt werden, dass es unter stark eingeschränkten Haltungsbedingungen (insbesondere bei mangelndem Platzangebot) mitunter zu schwereren Bissverletzungen zwischen den Eseln kommt, gerade auch wenn weitere Tiere in die Herde eingegliedert werden sollen. Ausweichmöglichkeiten und ein großzügiges Platzangebot kann dem vorbeugen. Reine Hengstgruppen können erfahrungsgemäß nicht gehalten werden.

Abb. 2: Esel zeigen eine auffällige Mimik und Körpersprache

11

Betreuung

Der Halter bzw. Betreuer muss die besonderen Bedürfnisse von Eseln kennen, auch und insbesondere hinsichtlich der Unterschiede zwischen Pferden und Eseln. Vor der Anschaffung soll er sich die nötige Sachkunde für die Ernährung und Pflege der Tiere aneignen.

Esel werden nicht selten bis zu 40 Jahre alt - angehende Halter sollten sich über diese Zeitspannen im Klaren sein.

Der Halter bzw. Betreuer muss die gesundheitliche Verfassung der Tiere erkennen und die Bedeutung von Verhaltensänderungen verstehen können. Er muss die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um auftretenden Störungen unverzüglich zu begegnen.

Esel müssen täglich gründlich kontrolliert werden. Dabei muss sich der Betreuer über die Verfassung jedes einzelnen Tieres informieren. Der Gesundheitszustand (Fressverhalten, Haarkleid, Bewegungsapparat) ist zu überprüfen. Besondere Umstände wie beispielsweise anstehende Geburten, Krankheit oder Wetterextreme bedingen eine intensivere Betreuung.

Es ist nicht sachgerecht, Esel ausschließlich sich selbst zu überlassen. Esel neigen bei mangelnder Beschäftigung rasch dazu, sich zu langweilen. Esel können als Reittier, Lasttier und Zugesel oder als Gesellschaftstier Verwendung finden. Die häufige Beschäftigung mit dem Esel ist für dessen Ausgeglichenheit und für den Sozialkontakt mit dem Menschen nötig. Esel müssen auch an die nötigen Handgriffe bei Pflege und Kontrolle (v. a. auch der Hufe) gewöhnt sein.

Bei Herden, die mehr als drei Tiere umfassen, wird empfohlen, Aufzeichnungen zu führen. Dies liegt auch im Interesse des Halters, der anhand der Aufzeichnungen Hinweise auf Erkrankungen bekommen und ihnen wirksam begegnen kann. Einige Verbände verlangen von ihren Mitgliedern zwingend Aufzeichnungen (s. a. Adressen im Anhang). Die Aufzeichnungen sollen Auskunft über Herkunft, Alter, Fütterung, prophylaktische und therapeutische medizinische Maßnahmen, Hufpflege sowie Deck- und Geburtstermine geben.

Viele Krankheiten und Befindlichkeitsstörungen werden von Tieren zuerst durch ein verändertes individuelles Verhalten ausgedrückt. Auch Auffälligkeiten in der Gruppe können Hinweise bieten. Das Wissen um Verhaltensänderungen als Kennzeichen von Unwohlsein und Krankheiten bei Eseln ist für eine sachgerechte Betreuung unentbehrlich.

12

Gruppen- und Einzelhaltung

Die Einzelhaltung von Eseln ist grundsätzlich abzulehnen¹. Der Mensch oder ein artfremdes Tier kann dem Esel den Artgenossen nicht ersetzen.

Der Kontakt des Fohlens zum Muttertier und der Kontakt mit artgleichen Gefährten bei Jungtieren bis zu einem Alter von 2 Jahren ist für eine normale Entwicklung der Esel unbedingt erforderlich. Esel, die zu früh von der Mutter getrennt werden oder das arttypische Verhalten nicht erlernen konnten, lassen sich später nur schwer in Eselgruppen integrieren und weisen teilweise Störungen des Sexualverhaltens auf.

Eselhengste sollten nur von erfahrenen Eselhaltern gehalten werden. Erwachsene Eselhengste können durchaus eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen. Ob Hengste und Stuten zeitweilig getrennt werden müssen, z. B. in zeitlicher Nähe zur Geburt, ist im Einzelfall zu entscheiden. In einem festen Herdenverband mag eine Separierung ausnahmsweise nicht nötig sein. Dominante Hengste können jedoch rangniedere Stuten so sehr bedrängen oder gar angreifen, dass eine Trennung nötig ist. Bei der Haltung von Hengsten muss daher jederzeit die räumliche Voraussetzung für eine ausbruchsichere Separierung einzelner Tiere vorhanden sein.

Kranke Tiere sind ggf. getrennt unterzubringen, wobei ein Geruchs- und Sichtkontakt mit der Herde erhalten bleiben sollte, sofern dem keine tiermedizinischen Gründe entgegen stehen.

Nur in besonderen Einzelfällen kann die Haltung eines erwachsenen Esels zusammen mit anderen geeigneten Tieren akzeptiert werden (z. B. Pony oder Pferd), wenn er an dieses Begleittier gewöhnt ist. Esel, die lange im Verband einer Eselherde gelebt haben, sollten nicht in Einzelhaltung mit einem artfremden Begleittier gehalten werden. Es ist zu beachten, dass Esel andere Tiere ernsthaft verletzen können (Beißen, Schlagen). Den Begleittieren muss darum jederzeit eine Ausweichmöglichkeit gegeben werden. Auch ist den unterschiedlichen Ansprüchen der anderen Tiere - ebenso wie denen der Esel – Rechnung zu tragen.

1 Eine Einzelhaltung von Eseln wird ebenso wie die Einzelhaltung von Pferden vor dem Hintergrund verhaltensbiologischer Erkenntnisse aus Gründen des Tierschutzes abgelehnt. Ausnahmen sollten im Einzelfall tierschutzfachlich begründet sein.

13

Versorgung

•Fütterung

Für das Wohlbefinden der Tiere ist eine artgemäße Fütterung Voraussetzung. Das Verdauungssystem des Esels ist für den Lebensraum Wüste und somit für die optimale Ausnutzung kärglichster Nahrung ausgelegt. Die Verdauungseffizienz von Hauseseln ist höher als die von Pferden. Es wird empfohlen, mittels geeigneter Raufen ganztägig faserreiches, energie- und proteinarmes Stroh- und Heu anzubieten. Für eine geregelte Verdauung benötigen Esel auch Holz als Bestandteil der artgemäßen Ernährung. Dies kann in Form von Borke und Ästen, Zweigen und Büschen (ungiftige Arten wie Weide, Birke, Buche, Obstbäume, Hasel (nur ungespritzt!!)) angeboten werden. Den Tieren muss mindestens einmal täglich Heu oder bei Bedarf Stroh vorgelegt werden, wenn sie sich nicht ausschließlich von der Weide ernähren können (bspw. bei Sandauslauf, vegetationsarme Weide). Fehlernährung führt zu gesundheitlichen Schäden, wie Stoffwechselerkrankungen und Hufveränderungen. Dem hohen Bedarf an Rohfaser und dem Knabberbedürfnis der Esel ist bei der Zusammenstellung des Futters Rechnung zu tragen.

Bei diesem Esel ist die Einlagerung von Fett in das Bindegewebe am Hals gut zu erkennen, auch wenn der Hals noch nicht „gekippt“ ist. Die üppige Kleeweide im Hintergrund dürfte die Ursache für das Übergewicht sein.

14

Übergewichtige Esel neigen zu Hufveränderungen und Lebererkrankungen. In Deutschland leiden Esel weit häufiger an Über- als an Unterernährung. Die Mehrzahl der Tiere weist bspw. eine unregelmäßige Hufbeschaffenheit als Folge von Energie- und Proteinüberschüssen in der Ration auf. Typische Stellen für Fetteinlagerungen sind der Hals, der sich dadurch zum „Kipphals“ entwickelt, und die Lendenregion. Ein hoher Anteil an Bindegewebe in den Fettdepots, der auch nach einem Fettabbau bestehen bleibt, ist für Esel typisch.

Bei Weidehaltung im Sommer ist bei entsprechendem Weidemanagement von einem Flächenbedarf von rund 0,5 Hektar (5000 Quadratmeter) zur Deckung des Futterbedarfs eines Esels/Jahr auszugehen. Diese Fläche sollte in mehrere Parzellen eingeteilt werden, um einen Weideumtrieb und eine Restriktion des Futterangebotes in der Saison zu ermöglichen.

Zur Beurteilung des Ernährungszustandes kann eine auf Esel angepasste Bewertungs-Tabelle für Pferde herangezogen werden (s. nächste Seite). Die Bewertung der Ernährungsgrade 1 bis 9 für Pferde (linke Spalte der Tabelle auf der nächsten Seite) muss für den Esel modifiziert werden (rechte Spalte der Tabelle). So entspricht der Grad 3 (Pferd: dünn) beim Esel dem optimalen Ernährungszustand. Der Grad 2 (Pferd) beschreibt einen dünnen Esel, ist aber nicht als Auszehrung zu werten. Der Grad 5 (Pferd) beschreibt einen überernährten Esel, dessen Hals schon deutlich zu viel Fett eingelagert hat. Auszehrung im Sinne Grad 1 (Pferd) und ein Ernährungszustand ab Grad 6 (Pferd) sind bei Eseln als tierschutzrelevant anzusprechen.

Energiereiche Futtermittel sollten darum dem Esel nicht oder nur in kleinsten Mengen, z. B. als Belohnung angeboten werden. Hafer, Getreide oder andere energie- und proteinreiche Futtermittel dürfen regelmäßig nur bei hohen körperlichen Leistungen oder im Winter bei Minustemperaturen Verwendung finden. Nur abgemagerten Eseln, Eselstuten in Laktation (nicht den tragenden Stuten !) sollte energiereiches Futter wie eingeweichte Rübenschnitzel oder evtl. Kraftfutter gereicht werden. Bei der Gabe von Brot (Achtung: Brot ist Kraftfutter!) ist aufgrund unkontrollierbarer Inhaltsstoffe und schneller Schimmelbildung besondere Vorsicht geboten.

Grundsätzlich sollte den Tieren ein Mineralleckstein angeboten oder Mineralstoffe zugefüttert werden. Besser als reine Natrium-Chloridsteine sind Minerallecksteine für Rinder. Empfohlen werden 5% Phosphor bei 15% Calcium. Bei Vergesellschaftung von Eseln ist darauf zu achten, dass Schafe und Ziegen kupferhaltige Mineralstoffgaben nicht aufnehmen dürfen! Für junge Fohlen haben sich zusätzliche Calcium/Phosphorgaben (für Pferde erhältlich) bewährt.

15

PFERD (Herkunft: Steppe)

Bewertung Nährzustand (Pferde nach D.R. Henneke et al. 1983; ergänzt um Esel)

ESEL (Herkunft: Wüste)

Grad Adspektions- und Palpations Befunde Grad ausgezehrt

1 **extreme Auszehrung**

- Spinalfortsätze, Rippen, Schweifansatz-, Hüft- und Sitzbeinhöcker treten deutlich hervor;
- die Struktur des Widerrists, der Schultern und des Nackens sind mühelos wahrnehmbar;
- kein Fettgewebe fühlbar

ausgezehrt

1

sehr dünn

2

sehr dünn

2

Auszehrung

- leichter Fettüberzug über den Spinalfortsätzen;
- Abrundung über den Transversalfortsätzen d. Lendenwirbel;
- Spinalfortsätze, Rippen, Schweifansatz, Hüft- und Sitzbeinhöcker treten hervor;
- Struktur des Widerrists, d. Schultern und d. Nackens sichtbar dünn

3

moderat dünn

4

dünn

3

- Spinalfortsätze teilw. mit Fett abgedeckt aber noch sichtbar;
- Transversalfortsätze nicht fühlbar;
- leichter Fettüberzug über den Rippen;
- Schweifansatz tritt deutlich hervor;
- Sitzbeinhöcker nicht sichtbar;
- Widerrist, Schultern u. Nacken stellen sich akzentuiert dar moderat

5

moderat dünn

4

- leichte Kammbildung über dem Rücken;
- Rippenkonturen sichtbar;
- fühlbare Fettauflagerungen am Schweifansatz;
- die Hüftbeinhöcker sind nicht zu sehen;
- Widerrist, Schultern u. Nacken sind unauffällig moderat fleischig

6

moderat

5

- flacher Rücken;
- Rippen nicht erkennbar, jedoch fühlbar;
- lockeres Fettgewebe um den Schweifansatz;
- abgerundeter Widerrist über den Spinalfortsätzen. fleischig

7

moderat fleischig

6

- Rückenpartie leicht gebogen;
- lockere Fettabdeckung über den Rippen;
- Fettablagerungen seitl. des Widerrists, hinter d. Schultern und entlang d. Nackens

fett

8

- "Speckhals"

fleischig

7

- Rückenpartie gebogen;
- einzelne Rippen fühlbar, Fettablagerungen zw. d. Rippen;
- weiches Fettgewebe am Schweifansatz;
- Fettpolster entlang d. Widerrists, hinter d. Schultern und entlang d. Nackens

extrem fett

9

fett

8

- Biegung der Rückenpartie;
- Rippen schwer fühlbar;
- sehr weiches Fettgewebe um den Schweifansatz;
- die Partie um d. Widerrist ist mit Fett abgedeckt;
- deutliche Verdickung des Nackens;
- Fettauflagerungen an den Innenschenkeln

Ergänzungen Esel:

- "Kipphals"
- Fetteinlagerung i. d. Lendenregion
- fleisch. Gelenke
- oft Leberschäden
- Huferkrankungen

extrem fett

9

- sichtbare Biegung der Rückenpartie;
- ungleichmäßige Fettauflagerung über den Rippen;
- Anfüllung des Schweifansatzes mit Fett sowie entlang d. Widerrists, d. Nackens und hinter d. Schultern;
- die Fettpolster der Innenschenkel reiben aneinander;
- die Flanke ist mit Fett aufgefüllt

(Abb. mit freundlicher Genehmigung der brit. Donkey Bread Society)

Konditionsbeurteilung, Ermittlung und Beurteilung d. Nährzustandes beim Pferd
HENNECKE, D. R., G. D. POTTER, J. L. KREIDER und B. F. YEATES (1983):
RELATIONSHIP BETWEEN CONDITION SCORE, PHYSICAL MEASUREMENTS
AND BODY FAT PERCENTAGES IN MARES Equine vet J 15 371-372 Angepaßt
nach Erfahrungswerten für ESEL

- Wasserversorgung

Eseln ist täglich frisches, sauberes Wasser in ausreichender Menge anzubieten. Wasserbehälter oder Tränken müssen täglich auf Funktion und Sauberkeit überprüft werden. Für den täglichen Wasserbedarf können je nach Leistung, Fütterung und Klimabedingungen für Fohlen und erwachsene Tiere rd. 10 l bzw. 8 l je 100 kg Körpergewicht zugrundegelegt werden. Esel, die eine Tränkeeinrichtung nicht kennen, gewöhnen sich möglicherweise schwer daran. Auch dem hohen Anspruch von Eseln an die Wasserqualität ist Rechnung zu tragen. Bei der Einstallung neuer Tiere ist darauf zu achten, dass sie genug Wasser aufnehmen. Trogselfstränken mit automatischer Nivellierung (bspw. Balltränken) haben sich bewährt. Für den Winter können Heizkabel (vor Verbiss schützen !!) zur Erwärmung der Rohre und Trinkgefäße einem Einfrieren der Tränken vorbeugen. Schnee ist kein Ersatz für Tränkwasser. Tränken mit beständigen, glatten Beschichtungen lassen sich leicht reinigen. Beim Einsatz von Selbsttränken und Trögen ist zu bedenken, dass Esel einen ausgeprägten Spieltrieb haben und Tränken hierzu nutzen. Eine tägliche Funktionskontrolle der Tränkeeinrichtungen ist unverzichtbar. Grundsätzlich ist es möglich, dass Esel aus fließenden Gewässern getränkt werden. Eine Wasserentnahme aus geeigneten Gewässern mit Hilfe von Weidepumpen ist jedoch vorzuziehen. Ob das Wasser als Tränkwasser geeignet ist, kann durch entsprechende Wasseranalysen* überprüft werden. Dabei können die Kenndaten für Pferde Anwendung finden. Die Tränkestelle oder der Zugang zu Fließgewässern darf wegen der Empfindlichkeit der Hufe nicht morastig sein.

Achtung: Naturschutzrechtliche Regelungen können der Nutzung natürlicher Gewässer im Einzelfall entgegenstehen. Außerdem ist zu bedenken, dass Gewässer von vielen Eseln nicht als Begrenzung der Weide akzeptiert werden und eventuell abgezäunt werden müssen.

* Umweltforschungsanstalten der Landwirtschaftskammern, Lebensmitteluntersuchungsämter bei den Landkreisen, ggf. Apotheken

Pflege und Vorsorgemaßnahmen

Fell und Haut sollten regelmäßig kontrolliert werden. In der Regel legen die Tiere bei entsprechenden Bodenverhältnissen auf der Koppel selbst einen Wälzplatz an, der der Fellpflege dient und ein weiteres Eingreifen meist unnötig macht. Entsprechend sollte die Fellpflege regelmäßig aber bedarfsorientiert erfolgen.

Die Endo- und Ekto- Parasiten Bekämpfung folgen den Empfehlungen für Pferde. Das Weidemanagement sollte die bevorzugte Nutzung von Nachmahdflächen, das heißt Flächen, die unmittelbar vor der Beweidung gemäht wurden (dies ist allgemein empfehlenswert -> Überfütterung), Wechselweide mit Wiederkäuern sowie vor allem ein regelmäßiges Absammeln der Kothaufen alle zwei Wochen mit einschließen. Auch die Stallhygiene und vor allem die Vermeidung der Fütterung vom Boden tragen zur Vorbeugung von Parasitenbefall bei. Als Vorbeugemaßnahme wird eine regelmäßige Entwurmung der Esel in Absprache mit dem Haustierarzt empfohlen. Regelmäßige Kotprobenuntersuchungen helfen, die Erfolge der Wurmbehandlung abzusichern.

Das Impfschema folgt den gleichen Regeln wie für Pferde. Unverzichtbar ist ein Schutz vor Wundstarrkrampf (Tetanus), auch bei Fohlen.

- Hufpflege

Esel sind an ein Leben in steinigem, bergigen oder flachen Wüstengebieten adaptiert. Auf diesen Böden besteht ständiger Abrieb, die Hufe wachsen schnell nach, sind hart und zugleich sehr elastisch. Hiesige Böden und das feuchte Klima machen eine besondere Pflege der Hufe unverzichtbar. Ständige Feuchtigkeit ist der Hufgesundheit abträglich. Feuchte Erde, Kot und Steine dürfen nicht im Huf verbleiben; Esel entwickeln innerhalb kürzester Zeit Strahlfäule. Kranke Hufe müssen sofort behandelt werden.

Es ist zu bedenken, dass Lahmheiten bei Eseln oft später auffällig werden als bei Pferden. Dies liegt sowohl an einem insgesamt ruhigeren, weniger raumgreifenden Bewegungsverhalten, als auch an der i. d. R. fehlenden reiterlichen Nutzung, die bei Pferden häufig zur frühen Erkennung von Hufkrankungen und Lahmheiten beiträgt. Oft wird Verhalten zur Schmerzvermeidung auch als „störrisch“ fehl interpretiert. Beim Esel ist daher besonderes Gewicht auf die Vorbeuge von Hufkrankungen zu legen.

18

Der korrekte Eselhuf steht in der Regel steiler als beim Pferd. Während Stöße beim Pferd mehr über die Strahlspitze abgefangen werden, übernimmt beim Esel das Strahlpolster diese Aufgabe. Die steilere Hufstellung ist bei der Korrektur durch den Schmied unbedingt zu beachten. Beim Vorderhuf beträgt die optimale Tragrandwinkelung 55 Grad, beim Hinterhuf 60 Grad. Die Trachten sollten halb so lang sein wie die Zehe (1:2). Die Zehenrichtung (eine gedachte Achse durch Fesselbein, Kronbein und Hufbein) sollte auf jeden Fall erhalten bleiben. Als weitere häufige Lahmheit Ursache bei Eseln ist der „Zwanghuf“ oder „Trachtenzwang“ anzusprechen. Hierunter wird eine Einschränkung der physiologischen Trachtenbewegung durch Veränderungen des Hufhorns, des Strahls oder der Sohle verstanden. Auch die kuhhessige Stellung der Hintergliedmaßen, die bei vielen Eseln angetroffen wird, kann zu ungleichmäßigem Hufabrieb mit der Folge überständigen oder eingerollten Hufhorns im Bereich der äußeren Trachten führen. Das äußere Hufhorn sollte bei diesen Tieren entsprechend korrigiert werden. Eine tägliche Kontrolle der Hufe wird empfohlen. Auch sollten Jungtiere so früh wie möglich an die Hufpflege gewöhnt werden. Zur Vermeidung von Schäden sind die Hufe regelmäßig durch eine sachkundige Person zu korrigieren (bei weichen Böden und geringer Abnutzung alle 6 bis 8 Wochen, jedoch mindestens viermal im Jahr). Ein extremes „Auswachsenlassen“ der Hufe, wie es traditionell bei einigen Großeselrassen bewusst zugelassen wurde, ist aufgrund der entstehenden Gelenkbelastungen abzulehnen. Abb. 4

19

- Allgemeiner Status

Die Atmung des gesunden Esels ist physiologisch unbeschwert und geräuschlos. Jedes Atemgeräusch muss Anlass für eine Abklärung der Ursache sein. Bei gesunden Eseln sind die Nüstern trocken, und die sichtbaren Nasenschleimhäute sind beim unbelasteten Tier zartrosa, glatt, glänzend aber nicht sehr feucht. Sekretfluss aus den Nüstern ist immer Hinweis auf eine gesundheitliche Störung. Klares Sekret kann ein Hinweis auf allergische Reaktionen, gelbliches oder trübes Sekret auf entzündliche Prozesse sein.

Die Augen sollten glänzend und klar erscheinen. Tränenfluss oder Fell Veränderungen an den Augenwinkeln (infolge anhaltenden Tränenflusses) können infolge von Zugluft entstehen oder auf virale oder bakterielle Bindehautentzündungen zurückzuführen sein.

•Zahnerkrankungen

Die Zähne der Equiden wachsen lebenslang. Durch das Kauen werden die Oberflächen der nachgeschobenen Zähne abgeschliffen. Durch unregelmäßige Abnutzung kann es vor allem zu sogenannten Zahnhaken kommen, die den Kauvorgang behindern. Zahnhaken müssen gegebenenfalls durch den Tierarzt mit speziellem Gerät abgeraspelt werden. Unverdaute Futterbestandteile im Kot, Kauverhalten und Wickelkauen (=“Priemen“) können auf Zahnhaken hinweisen. Beim Auftreten von Zahnerkrankungen ist ein Tierarzt hinzu zu ziehen. Folgendes kann auf Zahnerkrankungen hinweisen:

- verminderte Futteraufnahme und ggf. Abmagerung,
- übler Geruch aus Maul oder Nüstern,
- plötzlich auftretende Abwehrreaktionen beim Auftreten, Kopfschlagen oder unvermittelte Kopfscheue,
- unverdaute Futterreste im Kot,

Wichtige physiologische Standardwerte (Auszug)

Körpertemperatur (Grad Celsius) 37,1 (36,2 - 37,8)

Atmung (Atemzüge /min) 20 (12 - 44)

Puls (Schläge /min) 44 (36 – 68)

20

Unterbringung

Eine ganzjährige Stallhaltung ohne Weidegang ist aus Tierschutzgründen abzulehnen. Unter hiesigen Klimabedingungen ist die ganzjährige Weidehaltung von Eseln ohne die Möglichkeit, einen trockenen, winddichten Witterungsschutz auf der Weide oder einen Stall aufzusuchen, nicht tierschutzgerecht.

•Stall

Das Esselfell besitzt nur geringe Eigenfettung, durchnässt schnell und bietet daher nur einen geringen Schutz gegen Regen und Feuchtigkeit. Auch Kälte wird von vielen Rassen nur wenig toleriert. Bei anhaltender feucht-kalter Witterung und Frösten kann eine zwischenzeitige Aufstallung angezeigt sein. Eselfohlen sind bei Regen und Feuchtigkeit besonders gefährdet. Das Fohlen Fell nimmt schnell Wasser auf und trocknet nur sehr langsam. Fohlen erleiden darum leicht eine (oft tödlich verlaufende) Lungenentzündung. Ein Durchnässen sollte bis zum Fellwechsel (im Alter von 8 Monaten bis zu 11/2 Jahren) vermieden werden.

Der Stall muss zugfrei bzw. winddicht sein, das Dach regendicht. Optimal ist ein allseits geschlossener Stall. Es hat sich bewährt, Holzwände und Träger als Schutz gegen Verbiss durch aufgelegten Maschendraht zu sichern. Eingänge müssen so breit sein, dass zwei Tiere nebeneinander hindurchgehen können, ohne sich zu berühren. Mehrere Eingänge sollten möglichst weit auseinander liegen und ganzjährig offen gehalten werden können (u. a. um hinreichende Durchlüftung zu gewährleisten und Staunässe vorzubeugen).

Die Stallfläche muss so bemessen sein, dass sich alle Esel gleichzeitig niederlegen und sich gegenseitig ausweichen können; pro Esel muss die zweifache Widerristhöhe zum Quadrat (= $(2 \times WH)^2$ in m²) zur Verfügung stehen, mindestens aber 5 Quadratmeter pro Esel.

Die lichte Deckenhöhe muss die anderthalbfache Widerristhöhe des größten Esels betragen, mindestens aber 2 m.

Der Stallboden muss befestigt und desinfizierbar sein. Hilfreich kann es sein, einen Teil der Stallfläche nicht einzustreuen, da die Tiere dort oft einen Mistplatz einrichten. Die Liegefläche muss sauber und trocken sein und eine ausreichende Wärmedämmung bieten. Als Einstreu eignet sich Stroh (die besten Einstreueigenschaften haben Gersten- und Roggenstroh). Für Matratzeneinstreu eignen sich grobe Holzschnitzel besser (Achtung: täglich Hufe kontrollieren). Die für Pferde gebräuchlichen Wärme isolierenden Gummimatten haben sich aufgrund der Empfindlichkeit der Eselhufe gegenüber Feuchtigkeit ebenfalls gut bewährt.

21

Im gesamten Bereich der Tiere dürfen keine Gegenstände oder Einrichtungen vorhanden sein, die eine Verletzungsgefahr bergen.

Empfehlungen für Umweltbedingungen und Lüftung im Stall

Temperaturbereich: 0 - 30 Grad Celsius

Relative Luftfeuchtigkeit: 30 - 70 %

Luftaustauschrate: 0.2 - 2.0 m³/Stunde/kg Körpermasse

(aus: The professional handbook of the donkey)

Der Stall ist so regelmäßig zu misten, dass Feuchtigkeit am Boden vermieden wird.

Eine hinreichende Beleuchtung mit künstlichem Licht muss vorhanden sein.

Anbindehaltung oder Haltung in Ständern sind abzulehnen. Offen zugängliche

Boxenabteile im Stall können in Einzelfällen sinnvoll sein. Vor dem Stall im Eingangsbereich muss eine rutschfeste, staunässefreie Fläche - Richtzahl: dreifache Stallfläche - zur Verfügung stehen (Richtzahl: 3x (3xWH²) je Tier aber mind. 150 m²). Der Bereich vor den Zugängen und rund um den Stall wird erfahrungsgemäß von den Tieren stark frequentiert und ist deshalb möglichst trocken zu halten.

Abhängig vom Boden kann eine Drainage oder sogar Befestigung des Bodens /Betonierung unabdingbar sein, um Hufschäden vorzubeugen (s. Hufpflege). Im Winter oder bei lang anhaltender schlechter Witterung steht damit eine geeignete Auslauffläche zur Verfügung.

Für kranke Tiere und fehlende Stuten muss eine separate Unterbringungsmöglichkeit vorhanden sein (z. B. eine Krankenbox), die den oben genannten Anforderungen an einen Stall genügt. Kranke Tiere sollten Sicht- und Geruchskontakt mit den anderen Tieren behalten, um die spätere Wiedereingliederung zu erleichtern.

Für Zuchtherden gilt außerdem, dass eine Absonderungsmöglichkeit für den Hengst vorgehalten werden sollte, um ungewollten Paarungen und Aggressionen in der Herde wirksam begegnen zu können (s. Kapitel zu Guppen- / Einzelhaltung).

Abb. 5: Fütterungsfehler, mangelnde Hufpflege und anhaltende Feuchtigkeit am Boden schaden Hufen und Gelenken und können den Esel das Leben kosten.

22

• Weide und Witterungsschutz

Eseln sollte jederzeit mindestens eine Fläche von 500 Quadratmeter als Bewegungsbereich zur ständigen Verfügung stehen (Maximaler Besatz: Fünf Esel mit Nachzucht (Fohlen unter einem Jahr), jedoch höchstens neun Tiere; je zusätzliches Tier: plus 50 Quadratmeter).

Bei Weidehaltung (ohne Beifütterung) ist die Weidefläche abhängig vom Aufwuchs unter Berücksichtigung der im Kapitel Fütterung genannte Probleme zu parzellieren. Auch Trittschäden und Morastbildung sollte durch entsprechendes Weidemanagement und Wechselweide vorgebeugt werden.

„Tüdern“ ((Ketten-)Anbindung am Halfter) oder „Hobbeln“ ((Zusammen-) Binden der Vorderbeine oder eines Vorderbeins mit einem Hinterbein) sind aufgrund der starken Verletzungsgefahr für die Esel abzulehnen.

Das Futterangebot muss art- und bedürfnisgerecht sein (z. B. Gräser mit Distel, Kamille, Kräuter). Saftige Grünwiesen (z. B. Klee) ist für Esel ungeeignet, da die Gefahr der Überfütterung sehr hoch ist. Die unterschiedlichen Futteransprüche von Pferd und Esel sind bei gemeinsamer Weide zu beachten. Esel dürfen nicht längerfristig auf aufgeweichtem, feuchtem Boden stehen, weil die Hufe der Esel sonst Schaden leiden; Strahlfäule kann eventuell binnen Tagen auftreten. Bei anhaltend feuchter Witterung ist zu gewährleisten, dass die Esel trockenen, festen Untergrund begehen können. Dies ist durch Drainage der Weide bzw. Teilen davon, teilweise Befestigung (bspw. mit Rasensteinen) oder durch Verbringen in den Stallbereich mit festem Vorplatz zu gewährleisten. Steht auf der Weide kein Stall zur Verfügung, benötigen die Tiere zwingend einen trockenen, wind- und Niederschlag geschützten Witterungsschutz. Zum Schutz der empfindlichen Hufe muss eine trockene Standfläche unter dem Witterungsschutz jederzeit sichergestellt sein. Der Entstehung von Morast im Umfeld des Witterungsschutzes ist vorzubeugen. Der Witterungsschutz muss ausreichend Platz für alle Tiere im Stehen gewährleisten und außerdem genug Platz zum Ausweichen bieten. Je Esel muss daher mindestens die dreifache Widerristhöhe zum Quadrat (= $3 \times WH^2$ in m^2) zu Verfügung stehen.

23

Abb. 6:

Das flauschige Fohlen Fell saugt sich wie ein Schlamm voll Wasser, wenn das Fohlen nass wird. Leicht kann eine lebensbedrohliche Lungenentzündung die Folge sein.

Werden die Esel bei anhaltend schlechter Witterung nicht in einem Stall (s. Kap. Stall) untergebracht, so muss bei einer mehrtägigen Haltung der Witterungsschutz so groß wie ein Stall sein, damit alle Tiere liegen können (Flächenmaße siehe unter Stall).

Bei Fohlen ist einem Durchfeuchten des Fohlen Fells vorzubeugen (Gefahr einer Lungenentzündung). Eine Stallhaltung der Fohlen gemeinsam mit den Muttertieren oder „Tanten“ sollte bei gefährdender, feuchter Witterung jederzeit möglich sein. Für Esel ist grundsätzlich ein überdachter, befestigter Futterplatz einzurichten, der jederzeit „trockenen Hufes“ erreicht werden kann (Vermeidung von zertretenen, durchweichten Flächen als Ursache für Huf- und Strahlschäden).

Futter ist so aufzubewahren, dass es nicht verderben oder verschmutzen kann.

Verdorbenes oder verschmutztes Futter darf den Eseln nicht angeboten werden.

Beispielrechnungen für die Fläche im Stall- bzw. Witterungsschutz in m^2 (gerundet).

Angenommen wurde ein Stockmaß der Esel von 120 cm (Widerristhöhe $WH=1,2$ m).

3 Esel 5 Esel 10 Esel Formel Stall 17 m^2 29 m^2 58 m^2 ($2 \times WH$)² Witterungsschutz

13 m^2 22 m^2 43 m^2 $3 \times WH^2$

Werden die Tiere bei andauernd feuchtkalter Witterung mehrtägig auf der Weide gehalten, ohne eine Möglichkeit für die Tiere einen Stall aufzusuchen, so gelten für den Witterungsschutz die Stallmaße, damit sich alle Tiere niederlegen können.

- Einzäunung

Die Einzäunung darf keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen. Sie muss stabil, ausbruchsicher, gut sichtbar und respekteinflößend sein. Defekte oder unzureichende Einzäunungen sind tierschutzwidrig. Die Funktionsfähigkeit der Umzäunung ist zu kontrollieren und instand zu halten. Bei der Einteilung der Weideflächen sind spitze Winkel im Verlauf der Begrenzungen oder Umzäunungen zu vermeiden, damit sich die Tiere bei Auseinandersetzungen jederzeit ausweichen können. Infolge des ausgeprägten Spieltriebs und einer gewissen „Dickfelligkeit“ der Esel sollte der Umzäunung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dabei ist zu erwägen, dass die Umzäunung die Esel möglichst auch vor allzu zudringlichen Spaziergängern und eventueller Fütterung durch Dritte schützen sollte. Büsche, Bäume, Hecken etc. als natürliche Begrenzungen der Weide kommt für Esel als Einzäunung nicht in Betracht. Dornen werden oft ignoriert und Hecken „durchgefressen“. Derartige Hindernisse sind nach allgemeiner Erfahrung zumindest durch einen Elektrozaun zu armieren - in gebotenen Abstand, um ein Anfressen zu vermeiden. Esel gelten als ausgesprochene Künstler im Ausbrechen. Auch natürliche Gewässer eignen sich oft nicht zur Abgrenzung. Elektrozäune müssen durchgängig wenigstens 2000 V Spannung aufweisen. Um gesundheitlichen Schäden bei Mensch und Tier vorzubeugen, müssen Zaunanlagen und Stromgeber grundsätzlich nach VDE-Richtlinie zugelassen sein, und es dürfen in keinem Fall Spannungen von 10 000 V und eine Impulsenergie von 5 Joule überschritten werden. Einzelne Elektrobänder von weniger als 4 cm Breite sind aufgrund erhöhter Verletzungsgefahr ungeeignet. Elektrozäune sind auf Zustand und Funktion zu kontrollieren und ggf. zu reparieren. Die Verwendung von Stacheldraht birgt eine große Verletzungsgefahr und ist daher nicht statthaft. Bewährt haben sich „knabberfeste“ Zäune aus verzinktem Rohr oder gespanntem Maschendraht. Holzzäune bedürfen besonderer Wartung, da Esel sie gerne benagen. Eine Kombination mit Elektrozäunen ist sinnvoll. Auch Metall-Knotengitterzäune (Achtung bei Vergesellschaftung mit Pferden) haben sich für Esel bewährt, wenn alle Horizontal-Spanndrähte straff verspannt werden. Die Anbringung einer stromführenden Litze 10 cm oberhalb des Knotengitters wird empfohlen. Zu den Möglichkeiten für Weideumzäunungen geben auch die Verbände Auskunft.

Tierschutzgerechte Nutzung von Eseln

Aufgrund des langsamen Auswuchses und später Knochenausformung dürfen Esel frühestens mit drei Jahren eingefahren und mit vier Jahren eingeritten werden; empfohlen wird das Einfahren mit vier und Einreiten mit fünf Jahren.

Die Tiere dürfen nur entsprechend ihrer Körpergröße und Konstitution genutzt werden. Die maximale Traglast darf 20% des Eigengewichtes und die maximale Zuglast das zweifache Eigengewicht des Esels nicht überschreiten. Vor allem bei unregelmäßigem, ungewohntem „Arbeits“- Einsatz besteht die Gefahr der Überlastung der Esel.

Aufgrund der anatomischen Besonderheit des Eselrückens können für Pferde gebräuchliche Reitsättel, Zäumungen etc. zu Druckschäden und Verletzungen an der Wirbelsäule führen. Auf die Verwendung geeigneter Sättel, Geschirre und Zäumungen ist deshalb besonders zu achten. Pferdesättel für ähnlich große Pferde können für Esel jedoch entsprechend umgearbeitet werden.

Esel gelten als duldsam und störrisch. Mangelnde Leistungsbereitschaft kann bei Eseln durch Krankheit oder Schmerzen bedingt sein. Allgemein werden Schmerzsymptome wie Lahmheit u. ä. erst verhältnismäßig spät erkannt, oft mit fatalen Folgen für die Gesundheit des Tieres.

Bei Störungen des Allgemeinbefindens ist umgehend ein Tierarzt zu konsultieren. Kranke Tiere sollten nur belastet werden, wenn ein Tierarzt dem zustimmt.

Die Besonderheiten des Verhaltens von Esel sind „Laien“ und „Pferdekundigen“ oft nicht bekannt. Dies kann zu übertriebenem Einsatz von „Hilfen“ führen. Fuhr- und Reitbetriebe sollten Esel nur an Personen abgeben, die Erfahrungen im Umgang mit Eseln besitzen, oder die Esel am Führhalfter führen lassen.

Tiere mit Senkrücken dürfen weder geritten noch gefahren werden. Tiere mit Huferkrankungen (auch ohne erkennbare Lahmheit) dürfen ohne tierärztliche Einwilligung nicht gearbeitet werden.

26

Zucht

Wer Esel züchtet, muss eine entsprechende Sachkenntnis besitzen. Verschiedene virale und bakterielle Krankheitserreger können durch den Deckakt und die Geburt übertragen werden. Wie bei Pferden sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen (Auskunft geben Tierärzte und Zuchtverbände).

Bei Eselstuten tritt die Geschlechtsreife früh ein, meist im ersten Lebensjahr. Die Rosse findet von März bis September alle 21-28 Tage statt, und dauert im Allgemeinen 6 Tage. Einer möglichen Belegung schon im ersten Lebensjahr ist vorzubeugen. Eselstuten sollten frühestens im Alter von drei Jahren und nachfolgend nur alle zwei Jahre belegt werden. Unter natürlichen Bedingungen wurde ebenfalls ein zweijähriger Paarungsrhythmus beobachtet. Von Tragzeiten zwischen 11,5 und 13 Monaten (bei Großeseln zwischen 10 und 14 Monaten) und starken individuellen Abweichungen wird berichtet.

Da Esel in der Größe stark variieren, empfiehlt sich eine sorgfältige Auswahl der Zuchttiere, damit Schweregeburten durch zu große Früchte verhindert werden. Geburtsprobleme sind bei Eseln verhältnismäßig selten. Treten dennoch Probleme auf, empfiehlt sich grundsätzlich das frühzeitige Hinzuziehen eines Tierarztes. Die Individual-Beziehung zwischen Eselstute und ihrem Fohlen beginnt unmittelbar nach der Geburt. In den ersten vier Lebenstagen schirmt die Stute ihr Fohlen häufig aggressiv ab (Artgenossen, Mensch, Begleittiere). Währenddessen erfolgt die Prägung des Fohlens auf das Muttertier.

In den ersten Tagen nach der Geburt nimmt das Eselfohlen mit der Milch Antikörper auf, durch die es vor Infektionen geschützt wird. Es sollte daher nicht von der Stute getrennt werden. Fohlen haben erst im Alter von 6 - 9 Monaten ein erwachsenen Tieren vergleichbar belastbares Immunsystem. Fohlen dürfen frühestens mit einem halben Jahr abgesetzt werden. Besser ist es, sie bis zum 9. Lebensmonat bei der Mutter zu lassen, aber zur Schonung der Stute nicht länger als ein Jahr. Bewährt hat sich der Aufbau einer Jungtiergruppe mit einem Alttier (ältere Stute ohne Fohlen oder Wallach). Werden Jungtiere vor dem zweiten Lebensjahr von Artgenossen getrennt gehalten, so integrieren sie sich später oft nur sehr schlecht in eine Herdengemeinschaft.

Der besonderen Feuchtigkeits-Empfindlichkeit der Fohlen bis zum Wechsel des Fohlen Fells (zwischen 8. und 18. Lebensmonat) ist besondere Aufmerksamkeit zu

schenken. Fohlen pneumonia (Lungenentzündung der Fohlen) und Endoparasiten sind häufige Erkrankungen bei Esselfohlen.

Es wird empfohlen, Hengste bereits frühzeitig zu kastrieren (im Alter von 6 Monaten).

Die Geschlechtsreife tritt in der Regel im Alter von 6 bis 9 Monaten ein.

Spätkastrierte Esel behalten ihr Hengstverhalten zumeist bei. Eselhengste können erfahrungsgemäß in Gefangenschaft nicht in Gruppen gehalten werden.

27

— Auszug —Tierschutzgesetz (TierSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl I S.1105)

— Bei offenen Fragen geben die örtlichen Veterinärämter Auskunft —

Erster Abschnitt : Grundsatz

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Zweiter Abschnitt : Tierhaltung

§ 2 Halten und Betreuen

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

§ 3 Verbote

Es ist verboten,

1. einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
 - 1a. einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungs- mindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,
 - 1b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden,
5. ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
6. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,

Achter Abschnitt : Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren

§ 11

(1) Wer 3. gewerbsmäßig

- a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere, züchten oder halten,
- b) mit Wirbeltieren handeln,
- c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten,
- d) Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen oder nutzen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

1. die Art der betroffenen Tiere,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 Buchstabe a bis d die Räume und Einrichtungen und im Falle des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe e die Vorrichtungen sowie die Stoffe und Zubereitungen, die für die Tätigkeiten bestimmt sind.

Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2c, die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat,
3. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen und
4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind; dies gilt nicht für Vorrichtungen, Stoffe oder Zubereitungen, die nach anderen Vorschriften zu diesem Zweck zugelassen oder vorgeschrieben sind.

(2 a) Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden

1. die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere sowie zur Führung eines Tierbestandsbuches,
2. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl,
3. die regelmäßige Fort- und Weiterbildung,
4. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,
5. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde,
6. die Fortpflanzung der Tiere zu verhindern.

(3) Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat.

(4) Die Ausübung der nach Absatz 3 Satz 2 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.

(5) Wer gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt, hat sicherzustellen, dass die für ihn im Verkauf tätigen Personen, mit Ausnahme der Auszubildenden, ihm gegenüber vor Aufnahme dieser Tätigkeit den Nachweis ihrer Sachkunde auf Grund ihrer Ausbildung, ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren oder ihrer entsprechenden Unterrichtung erbracht haben.

29

— Auszug —

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport

Tierschutztransportverordnung (Tier Sch TrV)

Neufassung vom 11. Juni 1999

(BGBl. I S. 1338)

— Bei offenen Fragen geben die örtlichen Veterinärämter Auskunft —

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den Schutz von Tieren beim Transport.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Tiere, die

1. im Reiseverkehr zu nicht gewerblichen Zwecken mitgeführt werden, ...

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, kranke oder verletzte Wirbeltiere zu befördern oder befördern zu lassen. Dies gilt nicht für den Transport von Tieren

1. zur tierärztlichen Behandlung oder wenn der Transport sonst zur Vermeidung weiterer Schmerzen,

Leiden oder Schäden notwendig ist,

2. auf tierärztliche Anweisung zu diagnostischen Zwecken oder

3. im Rahmen nach § 8 des Tierschutzgesetzes genehmigter oder nach § 8a des Tierschutzgesetzes angezeigter Tierversuche.

§ 4 Grundsätze

(1) Ein Wirbeltier darf nur befördert werden, sofern sein körperlicher Zustand den geplanten Transport erlaubt und für den Transport sowie die Übernahme des Tieres am Bestimmungsort die erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind.

(2) Während eines Transports muss dem Wirbeltier genügend Raum zur Verfügung stehen. Werden mehrere Wirbeltiere befördert, so muss jedem Tier ein uneingeschränkt benutzbarer Raum zur Verfügung stehen, der so bemessen ist, dass alle Tiere in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen sowie alle Tiere mit Ausnahme erwachsener Pferde gleichzeitig liegen können, wenn nicht zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere andere Erfordernisse bestehen. Bei der Bemessung des uneingeschränkt benutzbaren Raumes müssen die Art, das Gewicht, die Größe, das Alter, der jeweilige Zustand der Tiere und die Dauer des Transports berücksichtigt sein.

(3) Bei einem Wirbeltier, das während eines Transports erkrankt oder verletzt wird, haben der Beförderer und der Transportführer unverzüglich eine Notbehandlung durchzuführen oder zu veranlassen, soweit dies auf Grund der Belastungen des Tieres erforderlich ist. Soweit notwendig sind die Tiere tierärztlich zu behandeln oder unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden zu töten. Für Nutztiere, die während eines Transports erkranken oder sich verletzen, gilt § 29.

(4) Der Beförderer und der Transportführer haben sicherzustellen, dass die Wirbeltiere unbeschadet der zum Ernähren und Pflegen der Tiere erforderlichen Pausen unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden an ihren Bestimmungsort befördert werden. Bei einem Aufenthalt von mehr als zwei

Stunden sind gegebenenfalls notwendige Vorkehrungen zum Ernähren und Pflegen der Wirbeltiere zu treffen; soweit notwendig, sind die Tiere zu entladen und unterzubringen. Am Bestimmungsort sind die Tiere unverzüglich zu entladen.

30

§ 6 Ernähren und Pflegen

(1) Der Beförderer hat sicherzustellen, dass der Transport zum Ernähren und Pflegen der Wirbeltiere unter Berücksichtigung von Anzahl und Art der Tiere sowie der Dauer des Transports von ausreichend vielen Personen mit den hierfür notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten begleitet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. die Tiere in Behältnissen befördert werden, die über geeignete Fütterungs- und auslaufsichere Tränkvorrichtungen verfügen, und Nahrung und Flüssigkeit für einen mindestens doppelt so langen Transporte wie den geplanten beigegeben sind,
2. der Transportführer diese Verpflichtung des Beförderers übernimmt oder
3. der Absender einen Beauftragten bestimmt hat, der das Ernähren und Pflegen der Tiere an geeigneten Aufenthaltsorten sicherstellt.

(2) Der Beförderer hat sich zu vergewissern, dass

1. der Empfänger die für die Übernahme der Tiere notwendigen Vorkehrungen und,
2. im Falle eines Transports nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3, der Absender die notwendigen Vorkehrungen zum Ernähren und Pflegen der Tiere während des Transports getroffen hat. Ist es im Falle eines Transports nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 nicht möglich, die Behältnisse einzusehen, so hat sich der Beförderer in den Fällen, in denen der Absender die Tiere in die Behältnisse verbringt, schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 von diesem erfüllt sind.

(3) Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 haben der Beförderer, der Transportführer oder der Beauftragte des Absenders sicherzustellen, dass die Wirbeltiere unter Beachtung der Anforderungen der Anlage 2 ernährt und gepflegt werden. Sofern in Anlage 2 oder in den §§ 30 oder 31 nichts anderes bestimmt ist, ist hierbei sicherzustellen, dass Säugetiere und Vögel während des Transports spätestens nach jeweils 24 Stunden gefüttert und spätestens nach jeweils 12 Stunden getränkt werden. Die nach den Sätzen 1 und 2 einzuhaltenden Fristen können im Einzelfall um höchstens zwei Stunden überschritten werden, wenn dies für die Tiere weniger belastend ist. Das Füttern und Tränken kann entfallen, wenn die Tiere während des Transports jederzeit Zugang zu Nahrung und Flüssigkeit haben.

(4) Für das Ernähren und Pflegen der Tiere muss eine geeignete Beleuchtung vorhanden sein. ...

Anlage 2

(Zu § 6 Abs. 3 und § 24 Abs. 3)

... 3. Pferde, ausgenommen Renn- und Turnierpferde, müssen nach jeweils einer Transportphase von höchstens acht Stunden getränkt und soweit notwendig gefüttert werden. Nach höchstens drei Transportphasen von höchstens acht Stunden müssen sie im Rahmen einer Ruhepause von 24 Stunden entladen, gefüttert und getränkt werden. Anschließend kann der Transport jeweils unter Beachtung der Sätze 1 und 2 fortgeführt werden.

§ 20 Pflichten des Absenders

(1) Tiere dürfen nur versandt werden, wenn sich der Absender von der Richtigkeit der Empfängeranschrift überzeugt hat. Auf der Sendung müssen die zustellfähigen Anschriften des Absenders und Empfängers angegeben sein. Der Absender muss den Empfänger vor der Absendung über die Absende- und voraussichtliche Ankunftszeit, den Bestimmungsort sowie über die Versandart unterrichten.

(2) Der Absender hat sicherzustellen, dass nur solche Behältnisse verwendet werden, die die Tiere vor vorhersehbaren schädlichen Witterungseinflüssen schützen, oder sicherzustellen, dass während des Transports auf andere Weise der gleiche Schutz gewährt wird.

(3) Der Absender hat sicherzustellen, dass Tiere, deren Beförderung voraussichtlich 12 Stunden oder länger dauert, vor dem Einladen oder der Annahme durch den Beförderer gefüttert und getränkt werden; die Tiere dürfen nicht überfüttert werden.

31

(4) Der Absender hat sicherzustellen, dass die Tiere im Behältnis in der Lage sind, beigegebenes Futter und Trinkwasser auch während eines etwa notwendigen Rücktransports in ausreichender Menge aufzunehmen; außerdem hat er auf der Sendung Angaben über Art und Zahl der Tiere sowie über die Fütterung im Notfall zu machen.

(5) Der Absender hat sicherzustellen, dass bei Nichtabnahme einer Sendung der etwa notwendige Rücktransport spätestens mit Ablauf des Freitags oder vor Feiertagen abgeschlossen werden kann.

§ 21 Pflichten des Beförderers

Der Beförderer hat sicherzustellen, dass Wirbeltiere vor schädlichen Witterungseinflüssen geschützt werden, wenn diese für den Absender nicht vorhersehbar waren.

§ 22 Maßnahmen bei Ankunft der Tiere

(1) Wird die Abnahme verweigert oder wird die Sendung nicht abgeholt, so sind die Wirbeltiere, soweit notwendig, vom Beförderer zu ernähren und zu pflegen; sie sind mit der nächsten Möglichkeit an den Absender zurückzubefördern.

(2) Sendungen von Wirbeltieren, die beim ersten Zustellversuch nicht ausgeliefert werden können, sind bei nächster Gelegenheit, spätestens nach Ablauf von sechs Stunden, erneut zuzustellen oder mit der nächsten Möglichkeit zurückzubefördern.

§ 23 Raumbedarf und Pflege

(1) Wer Nutztiere befördert, muss die Anforderungen der Anlage 4 an die Abtrennung der Tiere sowie die Mindestbodenfläche einhalten; er darf jedoch den Tieren nicht mehr als die doppelte Mindestbodenfläche nach Spalte 2 zur Verfügung stellen.

Geschlechtsreife männliche Rinder dürfen in Gruppen nur befördert werden, wenn die Höhe des Transportmittels auf höchstens 50 Zentimeter über dem Widerrist begrenzt ist. Bei Straßen- und Schienentransporten ist die Mindestfläche

1. bei ... bis zu 24 Monaten alten Pferden um mindestens 20 vom Hundert

2. bei anderen Nutztieren um mindestens 10 vom Hundert zu vergrößern, wenn bei einer Transportdauer von über acht Stunden während des Transports

Außentemperaturen von mehr als 25 Grad Celsius in dem zu durchfahrenden Gebiet zu erwarten sind.

Anlage 4 (Zu § 23 Abs. 1)

Abtrennung und Raumbedarf

1. Einhufer, soweit sie Haustiere sind

1.1 Straßen-, Schienen- und Schiffstransport

1.1.1 Bis zu 5 erwachsene Einhufer sind jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen, die entweder bis zum Fahrzeugboden reicht und ab einer Höhe von 120 Zentimetern durchbrochen sein darf, oder die mindestens 60 Zentimeter über dem Fahrzeugboden beginnt und mindestens 60 Zentimeter hoch ist.

(2) Der Beförderer hat sicherzustellen, dass...

4. Einhufer, mit Ausnahme halfterungsgewohnter Fohlen und in Einzelboxen beförderter Einhufer, Halfter tragen,
 5. beschlagenen Einhufern, die nicht in Einzelboxen, nicht angebunden oder nicht in abgetrennten Ständen befördert werden, die Eisen der Hinterhufe abgenommen werden
- (3) Einhufer dürfen nicht mehrstöckig verladen befördert werden.
- (4) Geschlechtsreife männliche Nutztiere müssen von weiblichen Tieren der gleichen Art getrennt befördert werden. Geschlechtsreife Eber sind von gleichgeschlechtlichen Artgenossen getrennt zu befördern. Das gleiche gilt für Hengste, sofern nicht auf andere Weise eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen werden kann.

32

§ 26 Kranke oder verletzte Nutztiere

Kranke oder verletzte Nutztiere dürfen zur Schlachtung nur befördert werden, wenn dies zur Vermeidung weiterer Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist, es sei denn, die Tiere sind transportunfähig.

§ 27 Transportunfähige Nutztiere

(1) Transportunfähig sind Nutztiere, die auf Grund ihrer Krankheit oder Verletzung nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ohne schmerzhaftes Treibhilfen in das Transportmittel zu gelangen oder bei denen auf Grund ihres Zustandes abzusehen ist, dass sie dieses aus eigener Kraft nicht wieder verlassen können.

Transportunfähig sind insbesondere

1. festliegende Nutztiere und Nutztiere, die nach Ausgrätschen nicht oder nur unter starken Schmerzen gehen können,
2. Nutztiere mit Gliedmaßen- oder Beckenfrakturen oder anderen Frakturen, die die Bewegung sehr behindern oder starke Schmerzen verursachen.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für festliegende Nutztiere, die auf Grund ihres geringen Körpergewichts ohne Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden von einer Person auf das Transportmittel getragen werden können. Außerdem gelten insbesondere Nutztiere als transportunfähig, die

1. große, tiefe Wunden haben,
2. starke Blutungen aufweisen,
3. ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigen oder
4. offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leiden.

(2) Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit eines kranken oder verletzten Nutztieres, so ist ein Tierarzt hinzuzuziehen. Stellt dieser die Transportfähigkeit fest, so hat er dies schriftlich zu bescheinigen.

§ 29 Während des Transports erkrankte oder verletzte Nutztiere

Wenn ein Nutztier während des Transports so schwer erkrankt oder sich so schwer verletzt, dass ein weiterer Transport mit erheblichen Belastungen für das Tier verbunden sein würde, hat der Transportführer sicherzustellen, dass es unverzüglich tierärztlich behandelt oder in dem Transportmittel notgeschlachtet oder anderweitig getötet wird. § 28 Abs. 4 gilt entsprechend.

An der vorstehenden Empfehlung haben mitgewirkt:

(Kernarbeitsgruppe): Barbara Bank und Otmar Hoefler
(für die Interessengemeinschaft für Esselfreunde
in Deutschland e.V.)
Herbachstraße 31D
65558 Oberneisen

Dr. med. vet. Herbert Konrad
(für die Interessengemeinschaft für Esselfreunde
in Deutschland e.V.)
Thüngersheimer Str. 127 a
97209 Veitshöchheim

Tierärztin Britta Lippold
Stiftskamp 14
32049 Herford

Dr. med. vet. Bettina Maurer
(für Deutsches Tierhilfswerk e.V.)
Waldmeisterstr. 95 b
80935 München

Dipl.-biol. Klaus Müller-Schilling
(Zoo Hannover GmbH)
Adenauerallee 3
30175 Hannover

Dr. med. vet. Andreas Briese
Nieders. Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Calenberger Str. 2
30169 Hannover

Den hier ungenannten Mitwirkenden, den tierärztlichen Kolleginnen und Kollegen, Eselhalterinnen und Eselhaltern und den verschiedenen Vereinsvertreterinnen und -Vertretern sei für die praktischen Hinweise, Korrekturen und diversen Hilfestellungen bei der Erstellung dieser Empfehlungen gedankt.

Interessengemeinschaft für Esselfreunde in Deutschland e.V.

Seit 1988 besteht die „Interessengemeinschaft der Esselfreunde Deutschland“ (IG Esel) mit dem Ziel, das Image des Esels aufzubessern. Mittlerweile sind über 800 Eselhalter in dieser Interessengemeinschaft organisiert, die von einem Tierarzt (Kai Hermann) gegründet wurde.

Ein „Zuchtbuch für Esel“ wird geführt, und bestimmte Kriterien zur Zucht wurden erarbeitet. Da der Esel nicht als landwirtschaftliches Nutztier gilt, somit auch die staatlichen Vorschriften über die Zucht von Nutztieren nicht gelten, versucht die Interessengemeinschaft durch Auswahl der besten Zuchttiere, die Eselzucht in Deutschland auf eine geordnete Basis zu stellen.

Interessengemeinschaft für Eselfreunde in Deutschland e.V.
Geschäftsstelle:
Steinweg 12, D-65520 Bad Lamberg

Asinerie - La Ferme aux Ânes
Ulf G. Stuberger, Hablutz, F-57830

Baudet du Poitou – Zucht
Gesellschaft zur Erhaltung alter und aussterbender Haustierrassen e. V.
Geschäftsstelle
Am Eschenbornrasen 11, D-37213 Witzenhausen

The donkey sanctuary
- International donkey protection trust
ElisabethD. Svendson, GB-Devon EX 10 ONU

Einer der ältesten Verbände von Eselfreunden in Europa. Herausgeber von Büchern und Handreichungen zu Eselhaltung usw.

Ansprechpartner, Verbände und Organisationen:

Im Internet finden sich Informationen zu den genannten Organisationen und Literaturhinweise unter folgenden Internetadressen:

- www.esel.org
- www.vie.gla.ac.uk/donkey/DSHome.htm
- www.agri.ch/ldw/tiere/sigef/sigef.htm

Diese Empfehlungen können in aktueller Fassung unter www.ml.niedrsachsen.de als pdf-Datei heruntergeladen werden.

34

Literaturhinweise

BORWICK, ROBIN (1994) „Esel halten“ Verlag Eugen Ulmer, ISBN 3-8001-7279-8; 2. Aufl. 1994

DONKEY BREED SOCIETY (1998) „Keeping Your donkey Healthy“ Donkey breed society, The Hermitage , Pootings, Edenbridge, Kent TN8 6SD; 1998

FLADE, JOHANNES ERICH (1999) „Die Esel“ Westarp Wissenschaften; ISBN 3-89432-887-8; 1999

HASSENBERG, LISELORE (1971) „Verhalten bei Einhufern“ Verlag Wittenberg Lutherstadt, 1971

INTERESSENGEMEINSCHAFT FÜR ESELFREUNDE IN DEUTSCHLAND e. V. (1994) „Unser Esel –Erste Information“ DIGEF e.V.; Haarstr. 194a, 44797 Bochum; 1994

KONRAD, HERBERT (1996) „Aus der Praxis: Der Esel, das unbekannte Wesen“ Tierärztl. Umsch. 51, S. 42-44; 1996

KREUCHAUF, ASTRID (1983) „Zum Fortpflanzungsgeschehen beim Esel (Equus asinus)“ Med.Vet. Diss., Ludwig-Maximilians-Universität München; 1983

MORRIS, DOROTHY (1995) „Esel – Haltung und Pflege“ Mueller Rueschlikon Verlags AG, ISBN 3-275-00965-6; 1995

NICKEL, R.; SCHUMMER, A.; SEIFERLE, E. „Lehrbuch der Anatomie der Haustiere“ 5 Bd. Berlin, Hamburg; Parey

PUSCHMANN, WOLFGANG (1989) „Zootierhaltung“ (Bd. 2 Säugetiere) Harri Deutsch Verlag GmbH; ISBN 3-87144-861-3; 1989

SAMBRAUS, HANS HINRICH (1991) „Nutztierkunde“ UTB für Wissenschaft; ISBN 3-8252-1622-5; 1991

SIEGMANN, KERSTIN (1994) „Esel – Ihre Evolution und Domestikation und ihre Geschichte als Haustiere in Europa“ Literaturstudie, Universität Gesamthochschule Kassel, Fachbereich Landwirtschaft, Internationale Agrarentwicklung und Ökologische Umweltsicherung, 1994

SIEGMANN, KERSTIN (1994) „Zum Verhalten von Eseln“ Diplomarbeit, Universität Gesamthochschule Kassel, Fachbereich Landwirtschaft, Internationale Agrarentwicklung und Ökologische Umweltsicherung, 1994

SVENDSON, ELISABETH D. (1989) „The professional handbook of the donkey“ Whittet Books; ISBN 1-873580-37-1; 2nd Ed. 1989; 3rd Ed. 1997

THE DONKEY SANCTUARY (1992) „Physiological Parameters and body weight of donkeys“ Leaflet, The donkey sanctuary, Sidmouth, Devon EX10 ONU; 1992

THE DONKEY SANCTUARY (1994) „Basic donkey care“ Leaflet, The donkey sanctuary, Sidmouth, Devon EX10 ONU; 1994

VARSHNEY, J. P. AND GUPTA, A.K. (1994) „The donkey and ist potential – a review“ Int. J. Anim. Sci (9); S., 157-167; 1994

Rechtstexte

Tierseuchengesetz (TierSG) vom 20. Dezember 1995; BGBl. I S. 2038 Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 1997; BGBl. I S. 454 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998; BGBl. I S. 1105, ber. S. 1818

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport - Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV); Neufassung vom 11. Juni 1999; BGBl. I S. 1338

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000; Bundesanzeiger (52), Nr. 36a (vom 22.2.2000)

35

Impressum:

Landesbeauftragter für den Tierschutz
c/o Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Calenberger Str. 2
30169 Hannover
Tel.: 0511 120-0
Fax: 0511 120 99 2102
Stand: 1.4.2000
(Text; Fotos, Abb. & Layout: Dr. A. Briese)
Kopie und Weitergabe an Dritte unter Angabe des Impressums sind ausdrücklich erwünscht.

36

In aller Kürze:

Haltung:

Eselgruppen in Weidehaltung mit Winteraufstallung. Grundsätzlich keine Haltung einzelner Esel (auch nicht als Begleittier) und keine Haltung von Hengstgruppen

Stall:

Mindestens dreiseitig geschlossen, Dach (effektiver Schutz vor Regen!), befestigter Boden, geeignete Einstreu, jederzeit trockene Standfläche Fläche (m²): Tierzahl x (2 x WH)² aber mind. 5 m² je Tier (WH= Widerristhöhe) Höhe (m): 1,5 x WH aber mind. 2 m (Ab)getrennte Unterbringungsmöglichkeit für Einzeltiere/Stuten mit Fohlen (<1 Jahr). Vor dem Stall: befestigte, staunässefreie Fläche (m²) Richtzahl: 3 x Stallfläche mind. 150 m² Obligatorischer Witterungsschutz auf der Weide: (I. d. R. kein Ersatz für einen Stall !) dreiseitig wind- und regengeschützt, regendichtes Dach, trockene Standfläche Fläche (m²): 3 x WH² je Tier; Höhe (m): 1,5 x WH aber mind. 2 m Bei mehrtägiger Weidehaltung und schlechter Witterung: Witterungsschutz mit gleichen Innenmaßen wie Stall

Weide / Bewegungsfläche:

Jederzeit zugänglich: mind. 500 m² (für bis zu 5 Tiere (plus Fohlen <1 J.)); plus 50 m² je weiteres Tier (kurzzeitige Ausnahmen sind im Einzelfall abhängig von Ernährungszustand und Weideaufwuchs möglich)

Fütterung:

Hoher Rohfaser-Bedarf (größer als gemeinhin bei Pferden). Holz / verholzte Sträucher sind Bestandteile artgemäße Ernährung. Größte Probleme infolge Energieübersorgung (Details siehe Kapitel Fütterung)

Tränke:

täglich hinreichend* sauberes Wasser, saubere, funktionierende Tränkeeinrichtungen (tägliche Funktionskontrolle bei automatischen Anlagen).

Betreuung:

tägliche Beschäftigung und Tierkontrolle, möglichst tägliche Hufkontrolle (Achtung: STRAHLFÄULE !), mind. 4mal jährlich besser jedoch alle 4-6 Wochen Hufkorrektur,

regelm. Kontrolle des Gebisses; Behandlung gegen Endo parasitenbefall (Tierarzt),
Impfschutz (unerlässlich: Tetanusimpfung)

Nutzung:

Reiten: Last max. 1/5 Körpergewicht

Fahren: Last max. zweifaches Körpergewicht

Zucht (Stuten): Erste Belegung frühestens im Alter von drei Jahren, max. Belegung
alle zwei Jahre

* Wasserbedarf/Tag: 8-10 l je 100kg Körpergewicht

Empfehlungen zur Haltung von Eseln; Landesbeauftragter für den Tierschutz des
Landes Niedersachsen (Stand: 1.4.2000)